

Mitteilung des Senats vom 25. April 2007

Bericht über die Tätigkeit des Landesbehindertenbeauftragten für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 31. März 2007

Inhaltsverzeichnis:

A	Einleitung	2
B	Kurzfassung	2
C	Langfassung	4
1.	Die Aufgaben des Landesbehindertenbeauftragten	4
1.1	Die Aufgaben nach dem Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) vom 1. Juli 2004	4
1.2	Die Zielsetzung des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes	5
2.	Die Tätigkeit des Landesbehindertenbeauftragten	6
2.1	Personelle Situation und Büroorganisation	6
2.2	Öffentlichkeitsarbeit	7
2.3	Zusammenarbeit mit den Senatsressorts und anderen Stellen	7
2.4	Tätigkeitsfelder des Landesbehindertenbeauftragten	8
2.4.1	Einzelfallberatungen	8
2.4.2	Bauen und Verkehr	9
2.4.2.1	Die Beteiligung des Landesbehindertenbeauftragten bei Bau-, Erschließungs- und Planungsvorhaben sowie bei Neuanmietungen	10
2.4.2.2	Der Entwurf einer Richtlinie zur Herstellung von Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehrsraum	11
2.4.2.3	Der Bericht „Bremen baut Barrieren ab“	11
2.4.2.4	Teilnahme an Sitzungen der Deputation für Bau und Verkehr	11
2.4.2.5	Die geplante Novellierung der Landesbauordnung	12
2.4.2.6	Weiterleitung von Beschwerden an den Senator für Bau, Umwelt und Verkehr	12
2.4.2.7	Zusammenarbeit mit dem ZVBN und dem VBN	12
2.4.2.8	Das geplante Regio-S-Bahn-System	13
2.4.3	Erziehung, Bildung und Wissenschaft	13
2.4.3.1	Vorschulische Erziehung und Förderung von Kindern mit Behinderung	13
2.4.3.2	Beschulung von Kindern mit Behinderung	14
2.4.3.3	Der Übergang zu Ganztagschulen	15
2.4.3.4	Der Wissenschaftsbereich	15

2.4.4	Soziales	15
2.4.5	Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik für Menschen mit Behinderung	16
2.4.6	Die Behindertenpolitik der Europäischen Union	17
2.4.7	Weitere Tätigkeitsfelder	18
2.4.7.1	Die Rechtsverordnungen zum Bremischen Behindertengleichstellungsgesetz	18
2.4.7.2	Die besonderen Belange behinderter Frauen	20
2.4.7.3	Die Arbeitsgemeinschaft der verbandsklageberechtigten Behindertenverbände	20
2.4.7.4	Tagungen und weitere Aktivitäten	20
D	Ausblick	22

A Einleitung

Nach dem Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) vom 1. Juli 2004 über die Einsetzung einer/eines Landesbehindertenbeauftragten nimmt diese/dieser zum Bericht des Senats zur Lage der Behinderten Stellung und legt der Bürgerschaft (Landtag) alle zwei Jahre einen Bericht über ihre/seine eigene Tätigkeit vor (Bürgerschaft [Landtag], Drucksache 16/353). Der Landesbehindertenbeauftragte sowie die nach dem Bremischen Behindertengleichstellungsgesetz (BremBGG) verbandsklageberechtigten Verbände haben im März 2007 eine gemeinsame Stellungnahme zu dem Entwurf des Senatsberichts nach § 13 BremBGG über die Erfahrungen mit dem Bremischen Behindertengleichstellungsgesetz, seine Anwendungsprobleme und Auswirkungen in der Praxis und Fragen der Benachteiligung behinderter Menschen abgegeben (Bürgerschaft [Landtag], Drucksache 16/1369). Der Berichtsentwurf sowie die gemeinsame Stellungnahme des Landesbehindertenbeauftragten sowie der verbandsklageberechtigten Verbände wurden während der Sitzung der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration am 21. März 2007 behandelt.

In dem hier vorgelegten Bericht wird die Tätigkeit des Landesbehindertenbeauftragten im Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 31. März 2007 dargestellt. Er enthält eine Kurzfassung (Teil B) sowie eine Langfassung (Teil C). In einem weiteren Abschnitt werden die Perspektiven der zukünftigen Arbeit einer/eines Landesbehindertenbeauftragten skizziert.

B Kurzfassung

Aus der Zielsetzung des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes sowie dem Auftrag im Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) vom 1. Juli 2004 (Drucksache 16/353) an den Landesbehindertenbeauftragten, darauf hinzuwirken, dass die Verantwortung der Träger öffentlicher Gewalt, für die Gleichstellung behinderter Menschen und die Beseitigung geschlechtsspezifischer Benachteiligungen behinderter Frauen zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird, ergibt sich für den Behindertenbeauftragten des Landes Bremen ein umfassendes Tätigkeitsfeld.

Die Arbeit des Landesbehindertenbeauftragten hatte in den ersten Monaten neben dem Aufbau der Büroorganisation die Auswahl eines Verwaltungsangestellten für die Dienststelle des Landesbehindertenbeauftragten, die Kontaktaufnahme und Klärung der Zusammenarbeit mit den einzelnen Senatsressorts sowie die Öffentlichkeitsarbeit zum Gegenstand. Von Beginn der Tätigkeit an kam es zu Einzelfallberatungen.

Der Landesbehindertenbeauftragte war einer von fünf „Piloten“, die als erste ihre Internetseiten mit Hilfe der vom „Kompetenzzentrum für die Gestaltung der Informationssysteme“ (KoGIs) des Senators für Finanzen entwickelten Module barrierefrei gestaltet haben. Die Seite wurde Anfang April 2006 freigeschaltet.

In den ersten Monaten seiner Tätigkeit haben sich der Landesbehindertenbeauftragte und die einzelnen Senatsressorts sowie die Dezernentin für Schwerbehinderte in Bremerhaven auf konkrete Formen einer Zusammenarbeit verständigt, die seither auch praktiziert werden. Auch zu den Behindertenverbänden, Selbsthilfegruppen, der LAG der freien Wohlfahrtsverbände, den Werkstätten für behinderte Menschen in Bremen und Bremerhaven, Bürgerschaftsabgeordneten sowie weiteren Organisationen und Institutionen bestehen Kontakte und häufig auch Formen einer Zusammenarbeit.

In dem Berichtszeitraum vom 1. Juli 2005 bis 31. März 2007 wandten sich – leicht gerundet – 140 Personen mit Einzelanfragen und Beschwerden an den Landesbehindertenbeauftragten. Nicht enthalten in der angegebenen Zahl sind dabei einfache Anfragen, bei denen es lediglich um die Erteilung einfacher Auskünfte wie die Weitergabe von Anschriften und oder Telefonnummern beispielsweise von Beratungsstellen ging.

Der Bereich Bauen und Verkehr gehörte und gehört zu den zentralen Aufgaben des Landesbehindertenbeauftragten. Im Berichtszeitraum hat er sich mit 75 Bau-, Erschließungs- und Planungsvorhaben sowie Neuanmietungen beschäftigt und zu dem überwiegenden Teil auch Stellungnahmen abgegeben.

Beim Sozialzentrum Süd, bei dessen Anmietung der Landesbehindertenbeauftragte nicht beteiligt worden war, hat er mit Schreiben vom 22. Dezember 2006 an die Senatorin für Arbeit Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales einen Verstoß gegen das Bremische Behindertengleichstellungsgesetz gerügt, weil bei dem Ende 2005 neu bezogenen Gebäude Barrierefreiheit im Sinne des § 4 BremBGG nicht gegeben ist.

Der Landesbehindertenbeauftragte war an der Erarbeitung des vom Senator für Bau, Umwelt und Verkehr im Januar 2007 vorgelegten Entwurfs einer Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten zeitweise beteiligt; er begleitet den Prozess der Abstimmung und Diskussion des Richtlinienentwurfs mit den Behindertenverbänden aktiv.

Zu der geplanten Novellierung der Landesbauordnung haben der Landesbehindertenbeauftragte sowie die nach dem Bremischen Behindertengleichstellungsgesetz verbandsklageberechtigten Verbände eine gemeinsame Stellungnahme erarbeitet, mit der sie eigene Regelungsvorschläge unterbreitet haben.

Wegen der Bedeutung des öffentlichen Personennahverkehrs für Menschen mit Behinderung hat der Landesbehindertenbeauftragte von Beginn seiner Tätigkeit an eine Zusammenarbeit mit dem ZVBN und dem VBN angestrebt und im Berichtszeitraum zwei Seminare in Kooperation mit dem ZVBN durchgeführt.

Eines der beiden Seminare befasste sich auch mit den Planungen für das S-Bahn-System in der Region Bremen–Oldenburg–Bremerhaven; der Landesbehindertenbeauftragte hat sich frühzeitig und noch vor der Ausschreibung für den Betrieb des S-Bahn-Systems in die Planungen eingebracht und mit dem zuständigen Mitarbeiter beim Senator für Bau, Umwelt und Verkehr die Anforderungen von Menschen mit Behinderung an das S-Bahn-System erörtert.

Im Bereich Bildung, Erziehung und Wissenschaft hat der Landesbehindertenbeauftragte Stellungnahmen abgegeben

- zur Herausbildung von Kindertagesstätten als Schwerpunkteinrichtungen für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf,
- zu dem Entwurf der Sonderpädagogikverordnung und
- zu dem Entwurf des Hochschulreformgesetzes.

Darüber hinaus setzt er sich dafür ein, dass die Hortbetreuung von Kindern mit Behinderung durch den Ausbau des Ganztagschulsystems nicht wegfällt und dass der Studiengang Behindertenpädagogik an der Universität Bremen erhalten bleibt.

Im Bereich der Sozialpolitik hat er weitere Stellungnahmen abgegeben zu

- dem vom Sozialressort vorgelegten Konzept zur Gestaltung des Hilfesystems für älter werdende geistig und mehrfach behinderte Menschen im Land Bremen,
- den Änderungen und Kürzungen im Bereich des Sonderfahrdienstes, die am 1. Juli 2006 in Kraft getreten sind.

Während der am 28. Februar 2007 vom Martinsclub durchgeführten Tagung „Aufbruch statt Abbruch – Impulse für Wohnkonzepte der nächsten Generation“ hielt der Landesbehindertenbeauftragte ein Impulsreferat „nicht nur fremde Dritte – der Weg zu mehr Selbstbestimmung beim Wohnen von Menschen mit Behinderung“. In diesem Kurzvortrag hat er unter Berücksichtigung der in Rheinland-Pfalz gemachten Erfahrungen dargelegt, wie durch den Abschluss einer Zielvereinbarung „Wohnen“ zwischen dem Sozialressort, der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände sowie den Behindertenverbänden dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ im Lande Bremen eine größere Geltung verschafft und für Menschen mit Behinderung eine größere Wahlfreiheit bei der Wohnform geschaffen werden könnte.

Im Bereich der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik für Menschen mit Behinderung hat der Landesbehindertenbeauftragte eine Reihe von Gesprächen zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituation für behinderte Arbeitssuchende geführt und ein Beschäftigungsprojekt im Bistro des Bamberger Hauses initiiert, in dem mindestens neun Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen geschaffen werden.

Mit einer Veranstaltung zur Vorstellung der Broschüre „Einfach Europa?!“, an der die beiden Europaabgeordneten Karin Jöns (SPD) und Dr. Helga Trüpel (Bündnis 90/Die Grünen) teilnahmen, sowie mit einem Kurzvortrag während einer Sitzung des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten, internationale Kontakte und Entwicklungszusammenarbeit der Bürgerschaft (Landtag) hat er auf die zunehmende Bedeutung der Behindertenpolitik der Europäischen Union hingewiesen.

Der Landesbehindertenbeauftragte war und ist mit der Umsetzung der Bestimmungen zugunsten von Menschen mit Behinderung in den Rechtsverordnungen der Europäischen Union Nr. 1083/2006 über die allgemeinen Bestimmungen für den Europäischenfond für regionale Entwicklung (EFRE), Europäischen Sozialfonds (ESF) (Strukturfonds) und den Kohäsionsfond vom 11. Juli 2006 und Nr. 1107/2006 vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität befasst.

Weiter befasste sich der Landesbehindertenbeauftragte mit der Umsetzung der drei zum Bremischen Behindertengleichstellungsgesetz erlassenen Rechtsverordnungen sowie mit den besonderen Belangen behinderter Frauen, die nach dem BremBGG bei der Verwirklichung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen zu berücksichtigen sind.

Er arbeitete eng mit der Arbeitsgemeinschaft der verbandsklageberechtigten Behindertenverbände zusammen, besuchte eine Reihe von Seminaren und Tagungen und führte selbst mehrere Veranstaltungen und Seminare durch.

C Langfassung

1. Die Aufgaben des Landesbehindertenbeauftragten

1.1 Die Aufgaben nach dem Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) vom 1. Juli 2004

Die Aufgaben des Landesbehindertenbeauftragten ergeben sich aus dem Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) vom 1. Juli 2004 über die Einsetzung einer/eines Behindertenbeauftragten (Drucksache 16/353). Mit diesem Bürgerchaftsbeschluss korrespondiert der Beschluss des Senats vom 7. Juni 2005, durch den die Voraussetzungen für die Berufung des Landesbehindertenbeauftragten auf Seiten der Exekutive geschaffen wurden. In dem Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) wird darauf hingewiesen, dass durch das Bremische Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen wichtige Voraussetzungen zur gleichberechtigten Teilhabe behinderter Menschen am ge-

sellschaftlichen Leben geschaffen worden sind. Eine/ein Landesbehindertenbeauftragte/r kann hiernach zur Umsetzung des Gesetzes und zur Schaffung gleichberechtigter selbstbestimmter Lebensverhältnisse im Lande Bremen einen wichtigen Beitrag leisten. Dem entsprechend hat der Landesbehindertenbeauftragte auf die Schaffung gleichberechtigter selbstbestimmter Lebensverhältnisse für Menschen mit Behinderung und die Beseitigung von Benachteiligungen hinzuwirken. Er fördert die Umsetzung des bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes und wirkt daraufhin, dass Gesetzgebung und Verwaltung im Lande Bremen ihre Verpflichtung erfüllen, für die Gleichstellung behinderter Menschen und die Beseitigung geschlechtsspezifischer Benachteiligungen behinderter Frauen zu sorgen. Der Landesbehindertenbeauftragte ist bei allen Vorhaben des Senats, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen, zu beteiligen. Er hat das Recht auf frühzeitige Information und kann jederzeit Stellungnahmen abgeben. Alle Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Aufgaben haben den Landesbehindertenbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihm auf Anforderung die hierfür erforderlichen Auskünfte unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften zu erteilen.

Der Landesbehindertenbeauftragte kann Verstöße gegen das Verbot der Benachteiligung von Menschen mit Behinderung, gegen die Bestimmungen zur Barrierefreiheit oder gegen andere gesetzliche Verpflichtungen gegenüber der Verwaltung oder gegenüber dem zuständigen Mitglied des Senats beanstanden.

An den Landesbehindertenbeauftragten kann sich jede Person wenden, wenn sie der Ansicht ist, dass Rechte von behinderten Menschen beeinträchtigt werden. Der Landesbehindertenbeauftragte steht als koordinierende Stelle für Menschen mit Behinderung, Behindertenverbände und Organisationen, die behinderte Menschen vertreten, zur Verfügung. Er ist Mittler zwischen den Interessen behinderter Menschen, Behindertenverbänden und Organisationen, Rehabilitationsträgern, Einrichtungen für behinderte Menschen und der öffentlichen Verwaltung sowie der Bremischen Bürgerschaft.

1.2 Die Zielsetzung des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes

Aus dem Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) vom 1. Juli 2004 sowie dem damit korrespondierenden Senatsbeschluss vom 7. Juni 2005 ergibt sich als Kernaufgabe für den Landesbehindertenbeauftragten, die Umsetzung des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes zu fördern.

Nach § 1 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) ist das Ziel des Gesetzes, Benachteiligungen von behinderten Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.

Die Begründung des BremBGG nimmt ausdrücklich auf Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 GG sowie auf Artikel 2 Abs. 3 der Bremischen Landesverfassung (BremLV) Bezug. Mit der Ergänzung des Artikels 3 Abs. 3 GG um den Satz „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ und mit der Formulierung in Artikel 2 Abs. 3 BremLV „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Menschen mit Behinderungen stehen unter dem besonderen Schutz des Staates. Der Staat fördert ihre gleichwertige Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“ haben die Verfassungsgeber in Bund und Land nach der Gesetzesbegründung zum BremBGG deutlich gemacht, dass benachteiligende und ausgrenzende Bestimmungen sowie Regelungen, die behinderte Menschen diskriminieren, gesellschaftlich nicht akzeptiert werden. Das Bundesland Bremen hat sich hiernach darüber hinaus positiv dazu bekannt, behinderten Menschen in besonderer Weise den Schutz des Staates zu sichern und alle Lebensbereiche so zu gestalten, dass behinderte Menschen ohne besondere Erschwernisse gleiche Chancen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft haben. Weiter heißt es in der Gesetzesbegründung hierzu: „Inbesondere mit der letztgenannten Selbstverpflichtung ist der Blick von der sozialpolitischen Kompensation von Nachteilen auf die Verwirklichung universeller und gleicher Bürgerrechte im gesellschaftlichen Miteinander gelenkt. Das Gesetz ver-

folgt dabei das Ziel, auf landesrechtlicher Ebene möglichst viele Barrieren zu beseitigen die Menschen an einer gleichberechtigten Teilhabe hindern, rechtliche Diskriminierungen auszuschließen und Ursachen für mögliche Benachteiligungen zu beseitigen (Bürgerschaft [Landtag], Drucksache 16/90, S. 22).“

Die Behörden des Landes sowie der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und die sonstigen nicht bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Sitz im Land Bremen als Träger öffentlicher Gewalt sollen nach § 5 BremBGG im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Maßgabe der §§ 8 bis 11 BremBGG für die dort beschriebenen Regelungsbereiche insbesondere geeignete Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit, soweit diese in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich noch nicht gewährleistet ist, ergreifen und gemäß der §§ 6 und 7 auf die Beseitigung bestehender und die Vermeidung neuer Benachteiligungen hinwirken.

Das Bremische Behindertengleichstellungsgesetz verfolgt damit eine weitreichende, auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und Selbstbestimmung gerichtete Zielsetzung, welche die verschiedenen Felder des staatlichen Handelns wie z. B. Arbeit, Bildung und Erziehung, Bauen und Verkehr oder Wohnen betrifft.

Aus dieser Zielsetzung des BremBGG sowie dem Auftrag im Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) vom 1. Juli 2004 (Drucksache 16/353) an den Landesbehindertenbeauftragten, darauf hinzuwirken, dass die Verantwortung der Träger öffentlicher Gewalt, für die Gleichstellung behinderter Menschen und die Beseitigung geschlechtsspezifischer Benachteiligungen behinderter Frauen zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird, ergibt sich ein umfassendes Tätigkeitsfeld, das im Folgenden für den Berichtszeitraum vom 1. Juli 2005 bis zum 31. März 2007 dargestellt wird.

2. Die Tätigkeit des Landesbehindertenbeauftragten

2.1 Personelle Situation und Büroorganisation

Am 1. Juli 2005 nahm der Landesbehindertenbeauftragte zusammen mit seiner Arbeitsplatzassistentin/Vorlesekraft seine Tätigkeit in den ihm von der Bürgerschaft im Börsenhof A zur Verfügung gestellten Büroräumen auf.

Die Arbeit der ersten Monate hatte neben dem Aufbau der Büroorganisation die Auswahl eines Verwaltungsangestellten für die Dienststelle des Landesbehindertenbeauftragten, die Kontaktaufnahme und Klärung der Zusammenarbeit mit den einzelnen Senatsressorts sowie die Öffentlichkeitsarbeit zum Gegenstand.

Von Beginn der Tätigkeit an wandten sich zudem einzelne Personen mit Anliegen, Anfragen und Beschwerden an den Landesbehindertenbeauftragten. Im Oktober 2005 nahm der zum Landesbehindertenbeauftragten aus dem Ausbildungspool abgeordnete Verwaltungsangestellte seine Tätigkeit auf.

Der Landesbehindertenbeauftragte, die wegen seiner Blindheit erforderliche Arbeitsplatzassistentin sowie der als Verwaltungskraft tätige Mitarbeiter sind schwerbehindert.

Aufgrund der Schwerbehinderung des Verwaltungsangestellten waren Anpassungsmaßnahmen am Arbeitsplatz und Schulungsmaßnahmen erforderlich, die erst im November/Dezember 2006 ihren Abschluss fanden.

Die drei der Dienststelle des Landesbehindertenbeauftragten insgesamt zur Verfügung stehenden Räume weisen eine Größe von ca. 12,5 bis 13,5 m² auf.

Insbesondere während der Zeit der laufenden parlamentarischen Untersuchungsausschüsse „Kindeswohl“ und „Klinikaffäre“ stellte sich aufgrund des hierdurch verursachten Raummangels die Bürogröße als problematisch dar, weil der Landesbehindertenbeauftragte in dieser Zeit Gruppen von mehr als zwei Besucherinnen und Besuchern aus Platzgründen kaum noch empfangen konnte. Die Größe des Büros des Landesbehindertenbeauftragten ist darüber hinaus aufgrund der geringen Bewegungsfläche auch für Rollstuhlfahrer schwierig: Sie müssen das Büro rückwärts fahrend verlassen.

Vor diesem Hintergrund wäre es sinnvoll, dem/der Landesbehindertenbeauftragten im Falle einer Aufrechterhaltung dieser Funktion über den 31. Dezember 2007 hinaus einen größeren Büroraum zur Verfügung zu stellen.

2.2 Öffentlichkeitsarbeit

Von Beginn seiner Tätigkeit an war es Aufgabe des Landesbehindertenbeauftragten, seine Funktion durch Öffentlichkeitsarbeit bekannt zu machen. Hierzu trugen unter anderem bei:

- ein Artikel mit dem Titel „Ein Schwerpunkt wird die Bildung sein“ im Kurier am Sonntag vom 19. Juni 2005,
- ein Interview in der Sendung „buten un binnen“ am 1. Juli 2005,
- ein Interview im Programm „Bremen eins“ des Hörfunks von Radio Bremen am 10. August 2005,
- ein Gastkommentar im Bremer Arbeitnehmermagazin 7/2005 der Arbeitnehmerkammer mit dem Titel „Halb barrierefrei, ist das möglich?“,
- ein Gastkommentar mit dem Titel „Weichenstellungen“ im Informationsdienst der Landesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte (jetzt: Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe behinderter Menschen), Heft 4/2005,
- das Grußwort zum 13. Bremer Behindertenparlament am 2. Dezember 2005,
- das Grußwort zur Eröffnung der „Woche des Sehens“ am 10. Oktober 2005 in Bremen,
- das Interview mit dem Titel „Satt- und Sauber-Versorgung?“ in der TAZ Nord vom 28. Oktober 2005,
- die Pressemitteilung der Bremischen Bürgerschaft „Wegweiser zum Landesbehindertenbeauftragten – Hinweisschilder erleichtern Zutritt – Bald auch online erreichbar“ vom 27. März 2006,
- der Artikel „Gute Wohnungen nur für Wohlhabende“ im Weser-Report vom 18. Februar 2007.

Darüber hinaus begann der Landesbehindertenbeauftragte im Zeitraum September/Oktober 2005 mit der Erarbeitung eines Konzepts für die Gestaltung seiner barrierefreien Internetseite.

Er war einer von fünf „Piloten“, die als erste ihre Internetseiten mit Hilfe der vom „Kompetenzzentrum für die Gestaltung der Informationssysteme“ (KoGIs) des Senators für Finanzen entwickelten Module barrierefrei gestaltet haben.

Die Seite wurde Anfang April 2006 freigeschaltet; sie ist unter www.behindertenbeauftragter.bremen.de zu erreichen.

Nach Fertigstellung der entsprechenden KoGIs-Module und Durchführung der erforderlichen Schulungsmaßnahmen wird der Landesbehindertenbeauftragte einen News-Letter herausgeben, der elektronisch an interessierte Personen versandt werden soll.

Am 30. August 2005 führte der Landesbehindertenbeauftragte eine Podiumsdiskussion mit Bundestagskandidatinnen und -kandidaten der im Bundestag mit Fraktionsstatus vertretenen Parteien zur Frage der Notwendigkeit eines zivilrechtlichen Diskriminierungsschutzes auch für Menschen mit Behinderung durch.

Am 19. Oktober 2005 fand auf Einladung des Landesbehindertenbeauftragten eine Veranstaltung mit Vertreterinnen und Vertretern von Behindertenverbänden, Selbsthilfegruppen und sonstigen Institutionen statt, während derer er sich und seine Aufgaben sowie die Schwerpunkte seiner zukünftigen Arbeit vorstellte und mit den Anwesenden die Form der weiteren Zusammenarbeit erörterte.

2.3 Zusammenarbeit mit den Senatsressorts und anderen Stellen

Bereits zu Beginn seiner Tätigkeit suchte der Landesbehindertenbeauftragte den unmittelbaren Kontakt zu den Spitzen der einzelnen Senatsressorts und zur Senatskanzlei. Er erhielt Gelegenheit zu persönlichen Gesprächen mit

dem jeweiligen Senatoren/der Senatorin und im Fall des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr mit der Staatsrätin Frau Christine Kramer.

Ergebnis dieser Gespräche war nicht nur ein persönliches Kennenlernen, sondern auch die Verabredung der weiteren Zusammenarbeit.

Folge dieser Gespräche waren weitere Kontakte, so z. B. mit der Geschäftsführung der GBI, dem Leiter des Stadtamtes etc., sowie die Anerkennung des Landesbehindertenbeauftragten als Träger öffentlicher Belange durch den Senator für Bau, Umwelt und Verkehr.

Insgesamt hat sich aus Sicht des Landesbehindertenbeauftragten eine gute Zusammenarbeit mit den Senatsressorts und den nachgeordneten Dienststellen ergeben. Sofern es in Einzelfällen zu Informationsdefiziten oder zur Nichtbeteiligung des Landesbehindertenbeauftragten gekommen ist, konnte dies in aller Regel zeitnah abgestellt werden.

Ende August 2005 verständigten sich Frau Mathisen, die im Magistrat von Bremerhaven für Schwerbehinderte zuständig ist, Herr Proband als Leiter des Amtes für Schwerbehinderte in Bremerhaven sowie der Landesbehindertenbeauftragte ebenfalls auf eine Zusammenarbeit. In der Folgezeit kam es zu weiteren Kontakten. Im Oktober 2005 gab es eine gemeinsame Begehung der Fußgängerzone in Bremerhaven. Der Landesbehindertenbeauftragte berichtete während einer Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Schwerbehinderte und Senioren der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven am 13. Juni 2006 über seine Tätigkeit.

Darüber hinaus bestehen auch zu den Behindertenverbänden, Selbsthilfegruppen, der LAG der freien Wohlfahrtsverbände, den Werkstätten für behinderte Menschen in Bremen und Bremerhaven, Bürgerschaftsabgeordneten sowie weiteren Organisationen und Institutionen Kontakte und Formen einer Zusammenarbeit.

2.4 Tätigkeitsfelder des Landesbehindertenbeauftragten

2.4.1 Einzelfallberatungen

Nach dem Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) vom 1. Juli 2004 (Drucksache 16/353) kann sich jede Person an den Landesbehindertenbeauftragten wenden, wenn sie der Ansicht ist, dass Rechte von behinderten Menschen beeinträchtigt werden.

In dem Berichtszeitraum vom 1. Juli 2005 bis 31. März 2007 wandten sich – leicht gerundet – 140 Personen mit Einzelanfragen und Beschwerden an den Landesbehindertenbeauftragten. Nicht enthalten in der angegebenen Zahl sind dabei einfache Anfragen, bei denen es lediglich um die Erteilung einfacher Auskünfte wie die Weitergabe von Anschriften und oder Telefonnummern beispielsweise von Beratungsstellen ging.

Einen Schwerpunkt der Anfragen bildete das Thema „Parken“: Einige der Anfragen und Beschwerden bezogen sich darauf, dass Behindertenparkplätze verlegt wurden, die Parkdauer auf bestimmten Behindertenparkplätzen zeitlich begrenzt ist und Behindertenparkplätze häufig durch nichtberechtigte Personen besetzt wurden. In dem Fall der Beseitigung von Behindertenparkplätzen Am Wall wurde durch das ASV Ersatz geschaffen. Mit dem Stadtamt wurde erörtert, wie in denjenigen Fällen vorgegangen wird, in denen nichtberechtigte Personen einen Behindertenparkplatz „zuparken“. Dem Landesbehindertenbeauftragten gegenüber wurde hier eine strenge Praxis bei der Verkehrsraumüberwachung bestätigt.

Andere Anfragen wurden von Menschen mit Gehbehinderungen, die die formalen Voraussetzungen für die Berechtigung zum Parken auf Behindertenparkplätzen nicht erfüllen, an den Landesbehindertenbeauftragten gerichtet. Die betreffenden Personen empfanden es als ungerecht, dass sie trotz einer Gehbehinderung keinen Behindertenparkplatz für sich beanspruchen können. Teilweise konnte eine Klärung durch den Hinweis auf den Erlass des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr über zusätzliche Parkerleichterung herbeigeführt werden. In zumindest einem Fall war es jedoch nicht möglich, der betreffenden Person zu helfen, obwohl durch einen Erlass des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr zusätzliche Parkerleichterungen für schwerbehin-

derte Personen geschaffen worden sind, die nicht über das Merkzeichen „außergewöhnliche Gehbehinderung“ (aG) in ihrem Schwerbehindertenausweis verfügen, aber in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind. Die Beschwerdeführerin erfüllte die in dem genannten Erlass verlangten Voraussetzungen nicht. Der „Erlass über die Bewilligung von Parkerleichterungen“ vom 19. April 2005 sowie der Änderungserlass vom 15. August 2006 sind auf der Internetseite des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr veröffentlicht worden (http://www.bauumwelt.bremen.de/sixcms/media.php/13/Erlass_Parkerleichterungen.pdf).

In einigen Fällen wandten sich Menschen mit Behinderung mit Beschwerden über die nicht gegebene Barrierefreiheit des Sozialzentrums am Schiffbauerdamm oder wegen einer allzu langwierigen Bearbeitung ihres Antrags bzw. ihres Widerspruchs an den Behindertenbeauftragten. Die entsprechenden Beschwerden wurden an die Bürgerbeauftragte des Amtes für Soziale Dienste weitergeleitet und von dieser bearbeitet.

In einem Fall wurde der Landesbehindertenbeauftragte um Vermittlung in einem Konflikt zwischen einer schwerbehinderten Person und dem Amt für Soziale Dienste gebeten. Die Vermittlung scheiterte nicht zuletzt auch wegen mangelnder Mitarbeit der behinderten Person. In zwei Fällen wurde der Behindertenbeauftragte um Vermittlung zwischen den Eltern und der jeweiligen Wohneinrichtung gebeten, in der ihr zwischenzeitlich erwachsenes Kind lebt. In einem Fall konnte der Konflikt nach mehreren Einzel- und gemeinsamen Gesprächen beigelegt werden, in dem zweiten Fall dauert das Vermittlungsverfahren noch an.

In zahlreichen Fällen konnten die Ratsuchenden an eine Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung oder die öffentliche Rechtsberatung der Arbeitnehmerkammer oder des Anwaltsvereins weitervermittelt werden; häufig war es dabei jedoch erforderlich, zunächst das jeweilige Anliegen in einem persönlichen Gespräch zu klären und die nächsten Handlungsschritte festzulegen.

In einigen Fällen wandten sich arbeitslose bzw. arbeitssuchende Menschen mit Behinderung an den Landesbehindertenbeauftragten. Einige der betroffenen Personen fühlten sich von den zuständigen Stellen nicht gut beraten und unterstützt. Eine 25-jährige schwerbehinderte Frau mit Migrationshintergrund erklärte dem Behindertenbeauftragten gegenüber sinngemäß, für sie fühle sich niemand mehr zuständig, sie habe eine Berufsausbildung als Bürogehilfin und sei auch ein Jahr vom Integrationsfachdienst betreut worden, ohne dass dies Erfolg gehabt habe. Nach dem Eindruck des Landesbehindertenbeauftragten hatte die betroffene junge Frau zwischenzeitlich nahezu resigniert und sah für sich keinerlei berufliche Perspektive mehr.

In Bezug auf die weitaus überwiegende Zahl der Anfragen hat der Behindertenbeauftragte im Berichtszeitraum eine „Lotsenfunktion“ für die ratsuchenden Personen erfüllt. Häufig wurden die Menschen, die sich an ihn gewandt hatten, nach der Klärung ihres Anliegens in einem persönlichen Gespräch an Beratungsstellen und/oder die Rechtsberatung weitervermittelt.

Eine umfassende Einzelfallberatung und -betreuung durch den Landesbehindertenbeauftragten ist wegen des damit einhergehenden zeitlichen Aufwandes nicht möglich und auch nicht erforderlich, da in Bremen ein differenziertes Angebot an Beratungsstellen besteht.

2.4.2 Bauen und Verkehr

Das Bremische Behindertengleichstellungsgesetz zielt – wie sich aus seinem § 8 ergibt – auf die Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr ab. Daneben enthalten auch die Bremische Landesbauordnung (BremLBO), das Bremische Landesstraßengesetz und das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr (BremÖPNVG) Regelungen zur Barrierefreiheit.

Dementsprechend gehörte der Bereich Bauen und Verkehr zu den zentralen Aufgaben des Landesbehindertenbeauftragten im Berichtszeitraum.

2.4.2.1 Die Beteiligung des Landesbehindertenbeauftragten bei Bau-, Erschließungs- und Planungsvorhaben sowie bei Neuanmietungen

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr hat am 16. Februar 2006 für seinen Geschäftsbereich verfügt, dass der Landesbehindertenbeauftragte in die Liste der Träger öffentlicher Belange aufgenommen wird und er zu allen Bauvorhaben des Ressorts anzuhören und zu beteiligen ist. Davon ausgenommen sind lediglich einfache Unterhaltungsarbeiten, Maßnahmen des militärischen Bereiches sowie solche Vorhaben, die offensichtlich keinen Einfluss auf die barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Raums haben (z. B. Gründungsarbeiten, Baugrunderkundungen, Pflanzarbeiten etc.). In regelmäßigen Planungsbesprechungen werden dem Landesbehindertenbeauftragten die ihm überlassenen Unterlagen durch den Beauftragten des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr für die Belange der Körperbehinderten bei Bedarf im Einzelnen erläutert.

Die BIG hat sich diesem Verfahren angeschlossen (vergleiche hierzu auch die Antwort des Senats vom 16. Januar 2007 auf eine Große Anfrage der Fraktionen von SPD und CDU, Bürgerschaft [Landtag], Drucksache 16/1269). Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten öffentlicher Gebäude sind jeweils die Anforderungen des § 8 Abs. 1 BremBGG sowie der Landesbauordnung zu erfüllen, die auf die Herstellung von Barrierefreiheit abzielen. Eine Abstimmung konkreter Baumaßnahmen mit dem Landesbehindertenbeauftragten erfolgt in Einzelfällen.

Im Zuge der Planungen des Senators für Bildung und Wissenschaft bei der Sanierung von Schulgebäuden wird die Entwicklung eines Konzepts zur Herstellung von Barrierefreiheit angestrebt, das mit dem Landesbehindertenbeauftragten abgestimmt werden soll. Erste Gespräche hierzu haben zwischenzeitlich stattgefunden.

Bei Neuanmietungen für öffentliche Nutzungen hat in einer Reihe von Einzelfällen ebenfalls eine Beteiligung des Landesbehindertenbeauftragten durch die GBI stattgefunden.

Insgesamt hat sich der Landesbehindertenbeauftragte im Berichtszeitraum mit 75 Bau-, Erschließungs- und Planungsvorhaben sowie Neuanmietungen beschäftigt und zu dem überwiegenden Teil auch Stellungnahmen abgegeben. Beispielfhaft seien hier genannt:

- die Verlängerung der Straßenbahnlinie 4 nach Lilienthal-Falkenberg,
- die Verlängerung der Straßenbahnlinie 1 bis zum Bahnhof Mahndorf,
- die Sanierung des Volkshauses,
- die Anmietung des Gebäudes für das Kulturressort Am Alten Wall,
- die Planungen für das Justizzentrum II.

Durch die Beteiligung des Landesbehindertenbeauftragten, der zuständigen Gesamtschwerbehindertenvertretung sowie der Vertrauensperson der Schwerbehinderten Richterinnen und Richter konnte in Zusammenarbeit mit dem federführenden Vertreter des Justizressorts erreicht werden, dass bei den Planungen des Justizzentrums II nicht nur die Belange von Menschen mit Gehbehinderung, sondern auch diejenigen von Personen mit sensorischen Beeinträchtigungen berücksichtigt werden. So werden zwei bis drei der Verhandlungssäle mit Induktionsschleifen ausgestattet, durch die Hörgeräte direkt angesteuert werden können. Vorgesehen ist des Weiteren ein taktiles Leitsystem für blinde Menschen sowie eine farblich kontrastreiche Gestaltung für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen. Damit wird das Justizzentrum II die Anforderungen an die Barrierefreiheit nach § 8 BremBGG weitestgehend erfüllen.

Beim Sozialzentrum Süd, bei dessen Anmietung der Landesbehindertenbeauftragte nicht beteiligt worden war, hat er mit Schreiben vom 22. Dezember 2006 an die Senatorin für Arbeit Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales einen Verstoß gegen das Bremische Behindertengleichstellungsgesetz gerügt, weil bei dem Ende 2005 neu bezogenen Gebäude Barrierefreiheit im Sinne des § 4 BremBGG nicht gegeben ist. Ende Dezember 2006 haben darauf zwei der nach § 12 BremBGG verbandsklageberechtigten Verbände, nämlich die

LAG Selbsthilfe behinderter Menschen Bremen sowie Selbstbestimmt Leben Bremen ein Widerspruchsverfahren wegen der nicht gegebenen Barrierefreiheit des Sozialzentrums Süd eingeleitet. Ein solches Verfahren muss einer eventuellen Verbandsklage zwingend vorausgehen.

Auf Initiative des Landesbehindertenbeauftragten hat am 17. März 2006 ein Gespräch mit dem Staatsrat Herrn Dr. Schuster, weiteren Vertretern des Sozialressorts bzw. des Amtes für Soziale Dienste, der GBI sowie der beiden Behindertenverbände stattgefunden, um Möglichkeiten einer gütlichen Beilegung des Konfliktes auszuloten. Zwar konnte der Konflikt in diesem Gespräch (noch) nicht gelöst werden, die Beteiligten waren sich jedoch darüber einig, dass die Herstellung von Barrierefreiheit beim Sozialzentrum Süd sinnvoll und wünschenswert sei.

2.4.2.2 Der Entwurf einer Richtlinie zur Herstellung von Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehrsraum

Im Januar 2007 hat der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr den Entwurf einer Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten vorgelegt, der zurzeit mit den Behindertenverbänden abgestimmt wird. Diese Richtlinie erfasst diejenigen baulichen Anlagen, die nicht von der Landesbauordnung erfasst werden.

Der Landesbehindertenbeauftragte nahm an drei der Sitzungen der Arbeitsgruppe teil, die den vorgelegten Richtlinienentwurf erarbeitet hat.

Darüber hinaus hat er an drei Sitzungen des Verkehrsausschusses des Blinden- und Sehbehindertenvereins Bremen e. V. sowie an zwei Sitzungen des Forums barrierefreies Bremen, in denen der Entwurf der Richtlinie diskutiert worden ist, teilgenommen; er begleitet den Diskussionsprozess aktiv und ist als Vermittler zwischen der Verwaltung und den Behindertenverbänden bzw. den beteiligten Menschen mit Behinderung tätig.

Ebenso wie der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr strebt der Landesbehindertenbeauftragte an, dass in den nächsten Monaten die genannte Richtlinie in Kraft gesetzt werden kann und über ihre einzelnen Regelungen ein Konsens zwischen der Verwaltung auf der einen Seite und den Behindertenverbänden auf der anderen Seite erzielt werden kann.

2.4.2.3 Der Bericht „Bremen baut Barrieren ab“

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat im Rahmen des Programms „Innenstadt- und Stadtteilentwicklung in der Stadt Bremen – Aktionsprogramm 2010“ in Abstimmung mit dem Senator für Bau, Umwelt und Verkehr und dem Senator für Wirtschaft und Häfen ein Projekt gestartet, dessen Ziel es war, vorhandene Barrieren für mobilitätsbeeinträchtigte Menschen zu identifizieren und Vorschläge für ihre Beseitigung darzustellen. Die Erarbeitung der Maßnahmenliste erfolgte unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderung, ihrer Verbände und weiterer Experten. Die Maßnahmenliste ist in einem Gesamtbericht mit dem Titel „Bremen baut Barrieren ab“ dargestellt. Dieser Bericht soll auch als Arbeits- und Handlungsgrundlage für Bauplanungen und Baumaßnahmen dienen.

Der Landesbehindertenbeauftragte hat sich mit diesem Bericht und mit der Frage auseinandergesetzt, wie einzelne in dem Bericht vorgeschlagene Maßnahmen konkret umgesetzt werden können. Mit der vom Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales geleiteten Arbeitsgruppe, die gegenwärtig Teil zwei des Berichtes „Bremen baut Barrieren ab“ erarbeitet, hat er die Frage erörtert, durch welche konkreten Schritte unter Berücksichtigung der geringen hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in dem genannten Bericht identifizierte Barrieren abgebaut werden könnten.

2.4.2.4 Teilnahme an Sitzungen der Deputation für Bau und Verkehr

Aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Senator für Bau, Umwelt und Verkehr, der Deputation für Bau und Verkehr und dem Landesbehindertenbeauftragten kann er als Gast an Deputationssitzungen teilnehmen, in denen ihn interessierende Tagesordnungspunkte behandelt werden.

Hiervon hat er im Berichtszeitraum mehrfach Gebrauch gemacht, um sich frühzeitig über Planungen und Bauvorhaben, die für Menschen mit Behinderung von Interesse sind, zu informieren, wie beispielsweise das geplante Regio-S-Bahn-System in der Region Bremen–Oldenburg–Bremerhaven, die Erschließung der Überseestadt, die Sanierung von Bahnhöfen oder die geplante Novellierung der Landesbauordnung.

2.4.2.5 Die geplante Novellierung der Landesbauordnung

Zu der geplanten Novellierung der Landesbauordnung haben der Landesbehindertenbeauftragte sowie die nach dem Bremischen Behindertengleichstellungsgesetz verbandsklageberechtigten Verbände eine gemeinsame Stellungnahme erarbeitet, mit der sie eigene Regelungsvorschläge unterbreitet haben. Ihre Kritik an dem vorgelegten Entwurf sowie ihre Änderungsvorschläge haben der Landesbehindertenbeauftragte sowie Vertreter der verbandsklageberechtigten Behindertenverbände in Gesprächen mit den zuständigen Mitarbeitern des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr sowie Fachpolitikerinnen der Deputation für Bau und Verkehr erörtert. Ergebnis dieser Gespräche war, dass ein Teil der vom Behindertenbeauftragten sowie den Verbänden vorgeschlagenen Regelungen bei der Novellierung der Landesbauordnung berücksichtigt werden sollten, andere Forderungen hingegen nicht.

2.4.2.6 Weiterleitung von Beschwerden an den Senator für Bau, Umwelt und Verkehr

Im Berichtszeitraum wurde eine Reihe von Beschwerden einzelner Bürgerinnen und Bürger über tatsächliche oder vermeintliche Verstöße gegen die Bestimmungen der Landesbauordnung zur Herstellung von Barrierefreiheit an den Landesbehindertenbeauftragten herangetragen. Diese Beschwerden bezogen sich in mehreren Fällen auf neu eröffnete Gaststätten, bei denen entweder ein barrierefreier Zugang nicht möglich oder ein Behinderten-WC nicht vorhanden oder nicht nutzbar war. Andere Beschwerden bezogen sich auf den Neubau von Wohnungen, bei denen nach Auffassung der Beschwerdeführer die barrierefreie Erreichbarkeit oder Nutzung nicht gegeben war.

Die diesbezüglichen Beschwerden hat der Landesbehindertenbeauftragte an dem zuständigen Abteilungsleiter beim Senator für Bau, Umwelt und Verkehr weitergeleitet. In einigen Fällen konnte den Beschwerden durch nachträgliche Maßnahmen, die von Seiten der Bauaufsicht angeordnet wurden, abgeholfen werden. In anderen Fällen vertrat die Baubehörde die Auffassung, dass ein Ausnahmetatbestand vorlag, aufgrund dessen bei den in Rede stehenden Gaststätten ausnahmsweise auf die Herstellung von Barrierefreiheit verzichtet werden konnte. Einige der weitergeleiteten Beschwerden sind noch in Bearbeitung.

Da auch das derzeit noch geltende Gaststättengesetz bei Bewirtungsbetrieben bzw. Gaststätten auf die Herstellung von Barrierefreiheit abzielt, strebt der Landesbehindertenbeauftragte ein „Round-Table-Gespräch“ zu dem Thema „Barrierefreiheit von Gaststätten“ mit Vertretern des Bauressorts, des Wirtschaftsressorts sowie der für die Gaststättenaufsicht zuständigen Behörde an, um die Bewertungsmaßstäbe für die baurechtliche sowie die gaststättenrechtliche Prüfung aufeinander abzustimmen.

2.4.2.7 Zusammenarbeit mit dem ZVBN und dem VBN

Wegen der Bedeutung des öffentlichen Personennahverkehrs für Menschen mit Behinderung hat der Landesbehindertenbeauftragte von Beginn seiner Tätigkeit an eine Zusammenarbeit mit dem ZVBN und dem VBN angestrebt.

Im Februar 2006 führte der Landesbehindertenbeauftragte ein erstes Gespräch mit der Geschäftsführung des ZVBN sowie Mitarbeiterinnen des ZVBN und VBN, in dem Fragen einer zukünftigen Zusammenarbeit erörtert wurden.

Am 18. März 2006 führte der Landesbehindertenbeauftragte in Kooperation mit dem Behindertenbeauftragten des Landes Niedersachsen ein Tagesseminar mit dem Titel „Mitwirkungsmöglichkeiten von Beauftragten und Beiräten für die Belange von Menschen mit Behinderung bei der Aufstellung und Weiterentwicklung von Nahverkehrsplänen“ in Bremen durch. Die Veranstaltung richtete sich an die Beauftragten und Mitglieder von Beiräten für die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie Vertreterinnen und Vertreter aus

dem Gebiet des Zweckverbandes Nahverkehrsverbund Bremen/Niedersachsen. Das Seminar wurde durch die für Barrierefreiheit zuständige Mitarbeiterin des ZVBN unterstützt, die während der Veranstaltung einen Vortrag hielt.

Zum Thema „Personennahverkehr im Großraum Bremen–Oldenburg – Barrierefreiheit im Gebiet des ZVBN und das geplante Regio-S-Bahn-System“ führte der Landesbehindertenbeauftragte – wiederum in Kooperation mit dem Behindertenbeauftragten des Landes Niedersachsen – am 7. Oktober 2006 eine weitere Fortbildungsveranstaltung durch. Gastgeber für dieses Tagesseminar war der ZVBN.

Schließlich ist für den 24. Mai 2007 eine gemeinsame Veranstaltung des Landesbehindertenbeauftragten sowie des ZVBN in Kooperation mit dem Niedersächsischen Landesbehindertenbeauftragten zum Thema „Fortschreibung des Nahverkehrsplans durch den Zweckverband Bremen/Niedersachsen“ geplant, die sich an Beauftragte und Mitglieder von Beiräten für die Belange von Menschen mit Behinderung sowie Behindertenverbandsvertreter bzw. -vertreterinnen wendet. Die genannten Veranstaltungen zielen auf eine Intensivierung der Zusammenarbeit von Behindertenbeauftragten und Behindertenbeiratsmitgliedern aus dem Zweckverbandsgebiet sowie auf eine weitestgehende Barrierefreiheit im ÖPNV im gesamten VBN ab.

2.4.2.8 Das geplante Regio-S-Bahn-System

Bekanntlich soll in den Jahren 2010/2011 in der Region Bremen–Oldenburg–Bremerhaven ein neues S-Bahn-System seinen Betrieb aufnehmen.

Mit dem Tagesseminar am 7. Oktober 2006, das der Landesbehindertenbeauftragte in Kooperation mit dem Niedersächsischen Landesbehindertenbeauftragten sowie dem ZVBN durchführte, fand eine erste ausführliche Information der Behindertenbeauftragten und Behindertenbeiratsmitglieder sowie von Behindertenverbandsvertretern aus der Region Bremen–Oldenburg–Bremerhaven über die Planungen für das S-Bahn-System statt. Der hierfür zuständige Mitarbeiter des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr erläuterte den Planungsstand und Einzelheiten des geplanten S-Bahn-Systems. Im Anschluss hieran erarbeiteten die Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmer Anforderungen an das S-Bahn-System aus der Sicht von Menschen mit Behinderung, die später noch um die spezifischen Anforderungen von blinden und hochgradig sehbehinderten Fahrgästen ergänzt wurden. Das so erarbeitete Anforderungsprofil wurde dem zuständigen Referenten beim Senator für Bau, Umwelt und Verkehr zugeleitet und in einer Besprechung mit dem Landesbehindertenbeauftragten erörtert.

Außerdem besuchten der Landesbehindertenbeauftragte sowie der Referent des Behindertenbeauftragten des Landes Niedersachsen Anfang Dezember 2006 die Niedersächsische Landesverkehrsgesellschaft (NLVG), um dort mit der zuständigen Mitarbeiterin die Planungen für das S-Bahn-System, insbesondere auch im Hinblick auf die Sanierung und den Umbau von Bahnhöfen zu erörtern.

Schließlich wurden dem Landesbehindertenbeauftragten diejenigen Teile der Ausschreibungstexte im Entwurf zur Verfügung gestellt, die die Ausstattung der Fahrzeuge betreffen. Dem Landesbehindertenbeauftragten wurde Gelegenheit gegeben, sich hierzu zu äußern und den Ausschreibungsentwurf mit dem zuständigen Mitarbeiter des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr im Einzelnen zu besprechen.

Die von den Behindertenbeauftragten, Behindertenbeiratsmitgliedern und Verbandsvertretern für das S-Bahn-System entwickelten Anforderungen wurden – was die Ausstattung der Fahrzeuge betrifft – nach dem derzeitigen Informationsstand des Landesbehindertenbeauftragten in dem Ausschreibungstext weitgehend berücksichtigt. Lediglich diejenigen Anforderungen, bei denen bisher technische Lösungen auf dem Markt (noch) nicht angeboten werden, wurden in den Ausschreibungstext nicht aufgenommen.

2.4.3 Erziehung, Bildung und Wissenschaft

2.4.3.1 Vorschulische Erziehung und Förderung von Kindern mit Behinderung

Das Bremische Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (BremKTG) sieht in § 3 Abs. 4 vor, dass für Kinder, die in ihrer

Entwicklung wesentlich beeinträchtigt sind, und für Kinder mit Behinderung in den Tageseinrichtungen zum Zwecke ihrer gemeinsamen Betreuung und Förderung mit anderen Kindern die notwendige Hilfe in integrativer Form angeboten werden soll.

Während seiner Tätigkeit wurde der Landesbehindertenbeauftragte von den Eltern bzw. der Elternvertretung zweier Kindertagesstätten eingeladen, um mit ihnen „vor Ort“ Fragen der gemeinsamen vorschulischen Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern zu diskutieren. Eine der beiden Tagesstätten besuchte er insgesamt dreimal.

Neben Fragen der räumlichen und personellen Ausstattung stand das vom Sozialressort verfolgte Konzept der Bildung von Schwerpunktkindertagesstätten im Mittelpunkt der Erörterungen. Nach diesem Konzept soll etwa ein Drittel der Kindertagesstätten zu so genannten Schwerpunkteinrichtungen entwickelt werden, in denen behinderte Kinder mit besonderem Förderbedarf mit betreut und gefördert werden sollen. Den Planungen des Ressorts zufolge soll die Bildung der Schwerpunkteinrichtungen auch der Umsetzung der Frühförderverordnung nach dem SGB IX dienen, der zufolge die Frühförderung von Kindern mit Behinderung als Komplexleistung „aus einer Hand“ erbracht werden soll, die von den Krankenkassen sowie dem Träger der Eingliederungshilfe gemeinsam zu erbringen ist.

Nach ausführlichen Gesprächen mit Fachpolitikerinnen und -politikern, Behindertenverbandsvertretern, dem Leiter des sozialpädiatrischen Zentrums im Klinikum Mitte, Vertretern eines Trägers von Kindertagesstätten sowie Krankenkassenvertretern hat der Landesbehindertenbeauftragte eine eigene ausführliche Stellungnahme zu dem Konzept der Herausbildung so genannter Schwerpunkteinrichtungen abgegeben, die unter anderem den Mitgliedern der Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration übermittelt wurde.

2.4.3.2 Beschulung von Kindern mit Behinderung

Nach § 4 Abs. 5 des Bremischen Schulgesetzes (BremSchulG) sollen der Unterricht sowie das weitere Schulleben für behinderte und nicht behinderte Schüler soweit wie möglich gemeinsam gestaltet werden. Die Schule hat hiernach der Ausgrenzung von Behinderten entgegenzuwirken. Sie soll Beeinträchtigungen in der Entwicklung der Kinder durch geeignete Maßnahmen vorbeugen sowie Auswirkungen von Behinderungen ausgleichen und mindern.

Dem entsprechend bildete die Beschulung von Kindern mit Behinderung einen weiteren Schwerpunkt in der Tätigkeit des Landesbehindertenbeauftragten.

Im Berichtszeitraum nahm der Landesbehindertenbeauftragte regelmäßig an den Sitzungen des „Ausschusses Beschulung von Kindern mit geistiger Behinderung“ teil, der von der Lebenshilfe Bremen organisatorisch betreut wird und an dessen Sitzungen unter anderem Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter von Förderzentren sowie Eltern von Kindern mit geistiger Behinderung teilnehmen.

Darüber hinaus hat der Behindertenbeauftragte auch Kontakt zu dem gemeinsamen Elternbeirat, Ausschuss für Förderzentren Sonderpädagogik gehabt.

Am 10. Januar 2007 führte der Landesbehindertenbeauftragte ein Fachgespräch zu dem Entwurf einer Sonderpädagogikverordnung durch, zudem er Vertreter des Bildungsressorts, Fachpolitikerinnen und Fachpolitiker, Elternvertreterinnen und -vertreter sowie ihm persönlich bekannte Lehrerinnen und Lehrer eingeladen hatte. Das Fachgespräch diente unter anderem auch der Vorbereitung seiner Stellungnahme zu dem vorgelegten Entwurf einer Neufassung der Sonderpädagogikverordnung.

Im Februar gab der Landesbehindertenbeauftragte dann seine Stellungnahme zu dem genannten Verordnungsentwurf ab, in der er u. a. auch darauf hinwies, dass nach § 14 Abs. 2 Satz 3 des Bremischen Schulgesetzes ein Entwicklungsplan des Landes zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf Perspektiven und Maßnahmen für die Realisierung des Auftrags nach § 4 Abs. 5 BremSchulG aufzeigen sollte. Die-

ser bestimmt, dass der Unterricht sowie das weitere Schulleben für behinderte und nicht behinderte Schülerinnen und Schüler so weit wie möglich gemeinsam gestaltet werden sollen. Die Schule hat hiernach der Ausgrenzung von Behinderten entgegenzuwirken. Sie soll dabei Beeinträchtigungen in der Entwicklung der Kinder durch geeignete Maßnahmen vorbeugen sowie Auswirkungen von Behinderungen ausgleichen und mindern.

Nach Kenntnis des Landesbehindertenbeauftragten liegt der in § 14 Abs. 2 Satz 3 BremSchulG geforderte Entwicklungsplan des Landes bisher nicht vor. Eine der zukünftigen Aufgaben des Landesbehindertenbeauftragten könnte darin bestehen, sich an der Diskussion und Erarbeitung eines solchen Entwicklungsplans zu beteiligen.

2.4.3.3 Der Übergang zu Ganztagschulen

Durch den schrittweisen Ausbau des Ganztagsschulangebots werden dort, wo Ganztagschulen entstehen, in Bremen die Kinderhorte geschlossen. Folge hiervon ist häufig, dass sich zwar für eine Vielzahl von Schülerinnen und Schülern das Nachmittagsangebot deutlich verbessert, behinderte Schulkinder, die ein Förderzentrum für Wahrnehmung und Entwicklung mit kooperativem Unterricht, der nicht im Ganztagsschulbetrieb durchgeführt wird, besuchen, hingegen wegen der Hortschließung keine Nachmittagsbetreuung mehr haben, es sei denn, es werden Sonderlösungen geschaffen.

Der Landesbehindertenbeauftragte hat in mehreren Gesprächen sowie in Sitzungen der Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration darauf hingewiesen, dass er diesen Wegfall einer Nachmittagsbetreuung für Kinder mit Behinderung für eine rechtlich unzulässige Benachteiligung hält und dass seiner Auffassung nach auch die Förderzentren für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung in den schrittweisen Ausbau des Ganztagsschulangebots mit einbezogen werden müssten.

2.4.3.4 Der Wissenschaftsbereich

Während seiner Tätigkeit hat sich der Landesbehindertenbeauftragte für den Erhalt des Studiengangs Behindertenpädagogik an der Universität Bremen eingesetzt.

Im Rahmen seiner diesbezüglichen Aktivitäten war er unter anderem an zwei Gesprächen mit Herrn Senator Lemke und einem Gespräch mit dem Rektor der Universität Bremen, Herrn Professor Müller, beteiligt. Außerdem hat er als Gast an einer Pressekonferenz der GEW Bremen, des Landesverbandes Sonderpädagogik sowie der Lebenshilfe Bremen teilgenommen.

Des Weiteren hat der Landesbehindertenbeauftragte zu dem Entwurf eines Hochschulreformgesetzes, der der Bürgerschaft (Landtag) mit der Mitteilung des Senats vom 20. Februar 2007 zugeleitet worden ist (Bürgerschaft [Landtag], Drucksache 16/1316), Stellung genommen. Aufgrund der Stellungnahme des Landesbehindertenbeauftragten wurde in dem Gesetzentwurf in § 3 ein neuer Absatz 11 eingefügt, wonach die Hochschulen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Beseitigung der für Menschen mit Behinderung in der Forschung und Wissenschaft bestehenden Nachteile hinwirken und allgemein zu einer gleichberechtigten Teilhabe und zum Abbau der Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung beitragen.

2.4.4 Soziales

Einen weiteren Schwerpunkt der Tätigkeit des Landesbehindertenbeauftragten bildete die Sozialpolitik.

Der Behindertenbeauftragte nahm – abgesehen von wenigen Ausnahmen – an den Sitzungen der Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration teil. Ihm wurden die jeweiligen Einladungen per E-Mail übermittelt und die von ihm angeforderten Deputationsvorlagen übersandt.

Er nahm schriftlich Stellung

- zur Herausbildung von Schwerpunkteinrichtungen für behinderte Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich der Kindertagesstätten (siehe hierzu oben, Abschnitt 2.4.3.1),

- zum vom Sozialressort vorgelegten Konzept zur Gestaltung des Hilfesystems für älter werdende geistig und mehrfach behinderte Menschen im Land Bremen,
- zu den Änderungen und Kürzungen im Bereich des Sonderfahrdienstes, die am 1. Juli 2006 in Kraft getreten sind.

Die genannten Stellungnahmen wurden den Mitgliedern der Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration übermittelt.

Während der am 28. Februar 2007 vom Martinsclub durchgeführten Tagung „Aufbruch statt Abbruch – Impulse für Wohnkonzepte der nächsten Generation“ hielt der Landesbehindertenbeauftragte ein Impulsreferat „Nicht nur fremde Dritte – der Weg zu mehr Selbstbestimmung beim Wohnen von Menschen mit Behinderung“. In diesem Kurzvortrag hat er unter Berücksichtigung der in Rheinland-Pfalz gemachten Erfahrungen dargelegt, wie durch den Abschluss einer Zielvereinbarung „Wohnen“ zwischen dem Sozialressort, der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände sowie den Behindertenverbänden dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ im Lande Bremen eine größere Geltung verschafft und für Menschen mit Behinderung eine größere Wahlfreiheit bei der Wohnform geschaffen werden könnte. Der Beitrag ist nachzulesen auf der Internetseite www.behindertenbeauftragter.bremen.de unter dem Menüpunkt Veröffentlichungen.

Nach dem Wechsel in der Spitze des Senatsressorts für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales führte der Landesbehindertenbeauftragte im September 2006 sowie im November 2006 Gespräche mit der Staatsrätin Frau Dr. Weihrauch, der Senatorin Frau Rosenkötter sowie dem Staatsrat Dr. Schuster, um die weitere Zusammenarbeit mit dem Ressort sowie Fragen der zukünftigen Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik für Menschen mit Behinderung zu besprechen. Einigkeit in den Gesprächen bestand darüber, dass die bisher gute Zusammenarbeit zwischen dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales sowie den Landesbehindertenbeauftragten fortgesetzt werden sollte.

2.4.5 Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik für Menschen mit Behinderung

Die Arbeitslosenquote schwerbehinderter Menschen lag während des Berichtszeitraums deutlich höher als die durchschnittliche Arbeitslosenquote. Deshalb sah und sieht der Landesbehindertenbeauftragte in der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik zugunsten von Menschen mit Behinderung einen weiteren Schwerpunkt seiner Tätigkeit.

Zunächst nahm der Landesbehindertenbeauftragte Kontakt zu denjenigen Stellen auf, die mit der Vermittlung und Förderung behinderter Arbeitssuchender befasst sind. Im August 2005 kam es zu einem Informationsgespräch beim Integrationsfachdienst Bremen. Im Zeitraum Dezember 2005 und Januar/Februar 2006 führte der Landesbehindertenbeauftragte weitere Gespräche mit der Geschäftsführerin der Bremer Arbeit GmbH, der Geschäftsführung der BAGIS, dem Leiter der Arbeitsagentur Bremen, mit Vertretern des Arbeitsressorts sowie des Integrationsamtes.

Im Zentrum der Gespräche stand jeweils die Frage, ob und inwieweit die Arbeitsmarktsituation in Bremen für Menschen mit Behinderung verbessert werden könnte. Vom Landesbehindertenbeauftragten wurde beispielsweise in dem Gespräch mit der Geschäftsleitung der BAGIS die Frage erörtert, ob die Aufgabe der Unterstützung und Vermittlung von schwerbehinderten Menschen bei der BAGIS nicht zentralisiert werden sollte, um das erforderliche Know-how zu bündeln und an zentraler Stelle zur Verfügung zu stellen. In der Besprechung mit den Vertretern des Arbeitsressorts und des Integrationsamtes wurde unter anderem die Frage der Unterstützung von Integrationsprojekten und Integrationsbetrieben besprochen.

Nachdem der Landesbehindertenbeauftragte der Presse entnommen hatte, dass im Bamberger-Haus, in welches die Volkshochschule Bremen im Sommer 2007 einziehen wird, unter anderem auch ein Bistro vorgesehen war, hat er die Initiative ergriffen, in dem Bistro ein Integrationsprojekt und damit Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen zu schaffen. Zunächst hat er bei den Beteiligten, d. h. der Direktorin der Volkshochschule, dem Vermieter so-

wie einem eventuellen Projektträger „ausgelotet“, ob Interesse an einem solchen Beschäftigungsprojekt besteht. Anschließend hat er die Beteiligten sowie Vertreter des Integrationsamtes zu einem „Round-Table-Gespräch“ eingeladen, in welchem Übereinstimmung darüber erzielt wurde, die Planungen für ein Integrationsprojekt im Bistro des Bamberger-Hauses weiterzuverfolgen.

Nach Angaben des Projektträgers werden in dem Bistro voraussichtlich 18 Arbeitsplätze geschaffen, davon mindestens neun für schwerbehinderte Menschen.

Aus Sicht des Landesbehindertenbeauftragten sollten in Bremen und Bremerhaven weitere Beschäftigungsprojekte initiiert werden, durch die Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt geschaffen werden können. Als Beschäftigungsträger könnten hier unter anderem auch die Werkstatt Bremen/Martinshof, die Lebenshilfe Bremerhaven sowie die Elbe-Weser-Werkstätten in Betracht kommen.

Die Frage der Schaffung und Förderung weiterer Beschäftigungsprojekte und -betriebe sowie eine verstärkte Koordinierung und Bündelung arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitischer Maßnahmen im Lande Bremen und seinen beiden Stadtgemeinden sollte nach Auffassung des Landesbehindertenbeauftragten Ende 2007/Anfang 2008 in einem „Runden-Tisch-Gespräch“ erörtert werden, an dem alle mit der Beschäftigung, Förderung und Vermittlung von Menschen mit Behinderung befassten Stellen teilnehmen sollten. Ein solcher „Runder-Tisch“, zu dem der Landesbehindertenbeauftragte die Initiative ergreifen könnte, ist deshalb sinnvoll und notwendig, weil nur durch ein aufeinander abgestimmtes Bündel arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitischer Maßnahmen die Arbeitslosigkeit von schwerbehinderten Menschen deutlich reduziert werden kann. Hier sieht der Landesbehindertenbeauftragte nach seinem derzeitigen Kenntnisstand noch einen Abstimmungs- und Koordinierungsbedarf.

2.4.6 Die Behindertenpolitik der Europäischen Union

Die Politik der Europäischen Union (EU) gewinnt zunehmend an Bedeutung.

Deshalb führte der Landesbehindertenbeauftragte gemeinsam mit den Bremer Europaabgeordneten Karin Jöns (SPD) und Dr. Helga Trüpel (Bündnis 90/Die Grünen) am 11. September 2006 eine Informationsveranstaltung durch, während derer die von dem Behindertenverband Netzwerk Artikel 3 herausgegebene Broschüre „Einfach Europa?! – Einführung in die europäische und internationale Behindertenpolitik“ vorgestellt wurde. An der Veranstaltung nahmen Vertreter Bremer Behindertenverbände und der Presse teil. Weitere Informationen hierzu sind auf der Internetseite des Landesbehindertenbeauftragten www.behindertenbeauftragter.bremen.de unter dem Menüpunkt Pressemitteilungen zu finden.

Der Landesbehindertenbeauftragte hielt während der Sitzung des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten, internationale Kontakte und Entwicklungszusammenarbeit der Bremischen Bürgerschaft am 5. Dezember 2006 einen Kurzvortrag „Die Behindertenpolitik der Europäischen Union – Ein Überblick“. Der Text des Referats ist auf der Internetseite des Landesbehindertenbeauftragten www.behindertenbeauftragter.bremen.de unter dem Menüpunkt Veröffentlichungen veröffentlicht worden.

Die EU-Verordnung Nr. 1083/2006 über die allgemeinen Bestimmungen für den Europäischen Fond für regionale Entwicklung (EFRE), Europäischen Sozialfonds (ESF) (Strukturfonds) und den Kohäsionsfond vom 11. Juli 2006 bestimmt in ihrem Artikel 16:

„Die Mitgliedstaaten und die Kommission stellen sicher, dass die Gleichstellung von Männern und Frauen und die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts auf den verschiedenen Stufen der Durchführung der Fondstätigkeiten gefördert werden. Die Mitgliedstaaten und die Kommission treffen die erforderlichen Maßnahmen gegen jede Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung auf den verschiedenen Stufen der Durchführung der Fondstätigkeiten und insbe-

sondere in Bezug auf den Zugang zu den Fonds. Insbesondere der Zugang für Behinderte ist eines der Kriterien, die bei der Festlegung der aus Mitteln der Fonds kofinanzierten Vorhaben sowie auf den verschiedenen Stufen der Durchführung zu beachten sind.“

Wie sich aus der Antwort des Senats vom 5. Dezember 2006 auf eine Große Anfrage der CDU-Bürgerschaftsfraktion ergibt, wird Bremen in der Förderperiode 2007 bis 2013 erneut von den Mitteln der Europäischen Strukturfondförderung profitieren (vergleiche Bürgerschaft [Landtag], Drucksache 16/1627).

Um zu klären, wie der von der genannten Verordnung geforderte Zugang für Menschen mit Behinderung bei den aus dem ESF- bzw. EFRE-Programm geförderten Projekten sichergestellt werden kann, hat es im Februar 2007 eine gemeinsame Besprechung des Landesbehindertenbeauftragten mit den im Wirtschafts- sowie Arbeitsressort für die Fondförderung zuständigen Referentinnen gegeben. Einigkeit bestand in dem Gespräch darüber, dass eine weitere Beteiligung des Landesbehindertenbeauftragten bei der konkreten Ausgestaltung der Projektförderung sinnvoll ist; die Form der Beteiligung des Landesbehindertenbeauftragten wird derzeit in beiden Ressorts geklärt.

Die Verordnung der EU Nr. 1107/2006 vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität verbietet die Diskriminierung von Flugreisenden mit Behinderung durch Fluggesellschaften und verpflichtet die Flughäfen, behinderten Reisenden Assistenz zu gewähren, um ihnen ein nahtloses Reisen zu ermöglichen.

Um zu klären, wie die Verpflichtung zur Bereitstellung von Assistenzleistungen in Bremen umgesetzt werden soll, hat der Landesbehindertenbeauftragte im Berichtszeitraum Kontakt zur Flughafen GmbH aufgenommen; ein erster Gesprächstermin wurde für April 2007 vereinbart und hat zwischenzeitlich auch stattgefunden.

2.4.7 Weitere Tätigkeitsfelder

2.4.7.1 Die Rechtsverordnungen zum Bremischen Behindertengleichstellungsgesetz

Neben der Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit im Bereich Bauen und Verkehr enthält das Bremische Behindertengleichstellungsgesetz auch Regelungen, die auf barrierefreie Information und Kommunikation abzielen. Die Einzelheiten hierzu sind geregelt in

- der Bremischen barrierefreien Informationstechnik-Verordnung (BremBITV),
- der Bremischen Kommunikationshilfenverordnung (BremKHV) sowie
- der Bremischen Verordnung über barrierefreie Dokumente (BremVBD).

Der Landesbehindertenbeauftragte hat die Umsetzung der genannten Rechtsverordnungen, die am 14. Oktober 2005 in Kraft getreten sind, von Beginn seiner Tätigkeit an begleitet.

Dies gilt insbesondere für die BremBITV. Die Internetseite des Landesbehindertenbeauftragten gehörte zu den ersten fünf Pilotprojekten, mit denen die vom Kompetenzzentrum für die Gestaltung der Informationssysteme (KOGIS) entwickelten Module zur barrierefreien Gestaltung der Internetseiten in die Praxis umgesetzt wurden.

Aufgrund der Bestimmung des § 4 BremBITV und nach Ablauf der dort genannten Übergangsfrist von 18 Monaten nach In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung müssen die Internetangebote am 14. April 2007 insgesamt barrierefrei im Sinne der genannten Bestimmung sein.

Eine Reihe von Dienststellen hat diese Frist nicht einhalten können (vergleiche hierzu auch „Ämter verbessern Internetseiten“ im Weser-Kurier vom 21. April 2007); zu erwarten ist jedoch, dass auch bei ihnen eine Umsetzung der BremBITV im Laufe des Jahres 2007 erfolgt.

Nach § 9 Abs. 1 BremBGG haben die in § 5 des Gesetzes genannten Stellen ihre Internet- und Intranetseiten sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, schrittweise technisch so zu gestalten, dass sie auch von behinderten Menschen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden kön-

nen. § 1 BremBITV schränkt diese Bestimmung insoweit ein, als er die Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung der Intranetauftritte auf deren öffentlich zugängliche Teile beschränkt. Eine solche Beschränkung der weiterreichenden gesetzlichen Verpflichtung durch eine Rechtsverordnung ist jedoch unzulässig. Dies bedeutet, dass das gesamte Intranet der Verpflichtung einer barrierefreien Gestaltung unterliegt. Dies liegt auch im Interesse der im öffentlichen Dienst des Landes sowie seiner beiden Stadtgemeinden beschäftigten Menschen mit Behinderung und dient der Umsetzung der Bestimmung des § 81 Abs. 3 SGB IX, wonach die Arbeitgeber durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass in ihren Betrieben und Dienststellen wenigstens die vorgeschriebene Zahl schwerbehinderter Menschen eine möglichst dauerhafte behinderungsgerechte Beschäftigung finden kann.

Hierauf hat der Landesbehindertenbeauftragte gegenüber KOGIS beim Senator für Finanzen in einer schriftlichen Stellungnahme hingewiesen.

Die bisherigen Maßnahmen zur barrierefreien Gestaltung des Internet- und Intranetangebots zielen im Wesentlichen darauf ab, dass auch blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen mit zusätzlichen Hilfsmitteln wie Screenreadern, Vergrößerungssoftware und/oder Braille-Zeilen die Internet- und Intranet-Auftritte nutzen können.

Bei der weiteren Entwicklung wird darauf zu achten sein, dass bei der Gestaltung von Internet- und Intranetseiten zunehmend auch die Belange von Menschen mit Lernschwierigkeiten und Hörbehinderungen berücksichtigt werden, indem auch leichte Sprache und auch Videospots mit Übersetzungen in Gebärdensprache zum Einsatz kommen.

Die BremKHV regelt den Anspruch von gehörlosen Menschen auf Hinzuziehung von Gebärdensprachdolmetschern im Verwaltungsverfahren. In Bezug auf diese Rechtsverordnung ist festzustellen, dass sich die Praxis des Einsatzes von Gebärdensprachdolmetschern eingespielt hat. Dies ist nicht zuletzt auch auf die Dolmetschereinsatzzentrale beim Landesverband der Gehörlosen e. V. zurückzuführen.

Die Verordnung über barrierefreie Dokumente (BremVBD) regelt den Anspruch von blinden und sehbehinderten Menschen auf Zugänglichmachung schriftlicher Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlicher Verträge und Vordrucke (Dokumente) einschließlich Anlagen im Verwaltungsverfahren.

Nach den Erkenntnissen des Landesbehindertenbeauftragten kann die Praxis in Bezug auf die BremVBD noch nicht als eingespielt bezeichnet werden: So hat sich eine hochgradig sehbehinderte Dame an den Landesbehindertenbeauftragten gewandt und ihm mitgeteilt, dass ihre Sachbearbeiterin beim Amt für Soziale Dienste nicht bereit sei, ihr Bescheide und andere Schriftstücke in Großschrift zur Verfügung zu stellen; ihr sei mitgeteilt worden, dies sei technisch nicht möglich.

Auch Nachfragen beim Blinden- und Sehbehindertenverein Bremen e. V. sowie der Blinden- und Sehbehindertenberatungsstelle Bremen haben ergeben, dass der Anspruch auf barrierefreie Dokumente bei den Betroffenen bisher wenig bekannt ist.

Als erste Konsequenz hieraus hat der Landesbehindertenbeauftragte dem Blinden- und Sehbehindertenverein Bremen e. V., der Blinden- und Sehbehindertenberatungsstelle sowie dem Verein für Blinde, der am Sielwall in Bremen eine Begegnungsstätte unterhält, das Merkblatt über den Anspruch auf barrierefreie Dokumente und Gebärdensprachdolmetscher übermittelt. Weiter hat er für das Rundschreiben des Blinden- und Sehbehindertenvereins in einem kleinen Artikel den Anspruch auf barrierefreie Dokumente im Einzelnen erläutert.

Außerdem haben die Behindertenverbände sowie der Landesbehindertenbeauftragte in ihrer gemeinsamen Stellungnahme zu dem Entwurf des Senatsberichts nach § 13 BremBGG angeregt, betroffene Personen im Verwaltungsverfahren zumindest dann, wenn ihre Sehbeeinträchtigung selbst eine Rolle spielt, auf ihren Anspruch auf barrierefreie Dokumente hinzuweisen. Dies ist

beispielsweise immer dann der Fall, wenn ein Antrag auf Blindenhilfe nach dem SGB XII, auf Eingliederungshilfe oder Landespflegegeld wegen Blindheit gestellt wird.

2.4.7.2 Die besonderen Belange behinderter Frauen

Bei der Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind nach § 7 BremBGG die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen. Dabei soll durch besondere Maßnahmen die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von behinderten Frauen gefördert und bestehende Benachteiligungen abgebaut, verhindert oder beseitigt werden.

Im Berichtszeitraum hat sich der Landesbehindertenbeauftragte in zwei Gesprächsrunden mit Mitarbeiterinnen der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF) sowie mit Frauen mit Behinderung mit der Frage auseinandergesetzt, wie der Bestimmung des § 7 BremBGG Rechnung getragen werden könnte.

Als Problemfelder wurden u. a. die Arbeitslosigkeit behinderter Frauen, die noch höher als diejenige behinderter Männer ist, sowie Gewalt gegen Frauen mit Behinderung genannt.

Der Behindertenbeauftragte plant für Ende 2007/Anfang 2008 eine Veranstaltung, in der erarbeitet werden soll, wie den besonderen Belangen behinderter Frauen bei der weiteren Umsetzung des BremBGG Rechnung getragen werden könnte.

2.4.7.3 Die Arbeitsgemeinschaft der verbandsklageberechtigten Behindertenverbände

Der Landesbehindertenbeauftragte hat im Berichtszeitraum eng mit der Arbeitsgemeinschaft der verbandsklageberechtigten Verbände zusammengearbeitet, die sich im März 2006 gebildet hat. Ihr gehören an

- der Blinden- und Sehbehindertenverein Bremen e. V.,
- die LAG Selbsthilfe behinderter Menschen Bremen,
- der Landesverband der Gehörlosen,
- der Landesverband Bremen des Sozialverbandes Deutschland,
- die Lebenshilfe Bremen sowie
- Selbstbestimmt Leben e. V.

In dem Arbeitskreis werden Fragen der Umsetzung des BremBGG erörtert. Ergebnisse der Zusammenarbeit waren u. a. die gemeinsamen Stellungnahmen zu der geplanten LBO-Novellierung sowie dem Entwurf des Senatsberichts nach § 13 BremBGG.

2.4.7.4 Tagungen und weitere Aktivitäten

Im Berichtszeitraum nahm der Landesbehindertenbeauftragte an folgenden Tagungen teil:

- Seminar des Landesbehindertenrates Niedersachsen vom 9. bis 11. November 2005 in Papenburg,
- 30. Tagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Rehabilitation (BAR) und der Behindertenbeauftragten am 22. und 23. November 2005 in Mainz,
- Seminar des Gemeinsamen Fachausschusses für Umwelt und Verkehr der Blinden- und Sehbehindertenverbände vom 10. bis 12. März 2006 in Marburg/Lahn,
- 31. Tagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Rehabilitation (BAR) und der Behindertenbeauftragten am 16. und 17. Mai 2006 in Mettlach/Saarland,
- Tagung der Arbeitsgemeinschaft der Behindertenbeauftragten deutscher Großstädte am 29. und 30. Juni 2006 in Magdeburg,
- Tagung „Sozialstaat unter der Augenbinde“ am 14. und 15. September 2006 in Marburg/Lahn,

- 32. Tagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Rehabilitation (BAR) und der Behindertenbeauftragten am 24. und 25. Oktober 2006 in Rostock,
- Kongress „Visionen – Behinderte Menschen setzen Meilensteine für die Behindertenpolitik 2020“ am 20. und 21. November 2006 in Bremen,
- Vorstellung des Stationsbüros RASCH (Ran an die Schiene) des ZVBN am 20. Februar 2007 in Achim,
- Tagung „Aufbruch statt Abbruch – Impulse für Wohnkonzepte der nächsten Generation“ des Martinsclubs am 28. Februar 2007 in Bremen.

Selbst führte der Landesbehindertenbeauftragte im Berichtszeitraum u. a. folgende Veranstaltungen durch:

- eine Podiumsdiskussion mit Bundestagskandidatinnen und -kandidaten zur Frage der Notwendigkeit eines zivilrechtlichen Diskriminierungsschutzes auch für Menschen mit Behinderung am 30. August 2005,
- eine Veranstaltung mit Vertreterinnen und Vertretern von Behindertenverbänden, Selbsthilfegruppen und sonstigen Institutionen zur Vorstellung des Landesbehindertenbeauftragten und seiner Aufgaben sowie der Schwerpunkte seiner zukünftigen Arbeit am 19. Oktober 2005,
- ein Tagesseminar „Mitwirkungsmöglichkeiten von Beauftragten und Beratern für die Belange von Menschen mit Behinderung bei der Aufstellung und Weiterentwicklung von Nahverkehrsplänen“ am 18. März 2006,
- Vorstellung der Broschüre „Einfach Europa?! – Einführung in die europäische und internationale Behindertenpolitik“ mit den Bremer Europaabgeordneten Karin Jöns (SPD) und Dr. Helga Trüpel (Bündnis 90/Die Grünen) am 11. September 2006,
- Informationsveranstaltung „Das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz – Seine Bedeutung für Menschen mit Behinderung“ am 20. September 2006,
- Tagesseminar „Personennahverkehr im Großraum Bremen–Oldenburg – Barrierefreiheit im Gebiet des ZVBN und das geplante Regio-S-Bahn-System“ am 7. Oktober 2006.

In konkreter Vorbereitung durch den Landesbehindertenbeauftragten befinden sich folgende Veranstaltungen:

- 33. Treffen der Bundesarbeitsgemeinschaft Rehabilitation (BAR) und der Behindertenbeauftragten am 15. und 16. Mai 2007 in Bremen;
- ein Seminar zur Fortschreibung des Nahverkehrsplans durch den ZVBN am 24. Mai 2007 in Bremen, das der Landesbehindertenbeauftragte in Kooperation mit dem Behindertenbeauftragten des Landes Niedersachsen sowie dem ZVBN durchführt;
- eine Fachveranstaltung im Rahmen des Europäischen Jahrs der Chancengleichheit mit dem Titel „Chancengleichheit für Kinder mit Behinderung – Bildung und Erziehung im Dialog“ am 19. September 2007;
- ein Tagesseminar zum Thema „Wirtschaftliche Chancen von Barrierefreiheit“, das der Landesbehindertenbeauftragte gemeinsam mit dem VCD durchführt.

Beispielhaft seien noch folgende Aktivitäten erwähnt:

- Veröffentlichung des Beitrages „Das Bremische Behindertengleichstellungsgesetz – Ein Überblick“ in der Fachzeitschrift Behindertenrecht, Heft 7/2006;
- Vorstellung des Landesbehindertenbeauftragten bei der SPD-Bürgerschaftsfraktion;
- Vorstellung des Landesbehindertenbeauftragten bei der Bürgerschaftsfraktion Bündnis 90/Die Grünen;
- Gespräche mit Politikerinnen und Politikern aller Bürgerschaftsfraktionen;
- ein Vortrag „Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz aus der Sicht von Menschen mit Behinderung“ während einer Sitzung des Landesbehindertenrates Niedersachsen im November 2006;

- ein Grußwort zur Eröffnung der Ausstellung „Blind Date – Ich sehe was, was Du nicht siehst“ in Verden im April 2006;
- ein Gespräch mit Vertretern des Schaustellerverbandes Bremen zur Frage der Zugänglichkeit der Osterwiese und des Freimarkts für Menschen mit Behinderung im März 2006.

D **Ausblick**

In dem Beschluss vom 1. Juli 2004 über die Einsetzung einer/eines Landesbehindertenbeauftragten (Drucksache 16/353) hat die Bürgerschaft (Landtag) den Senat aufgefordert, eine Strategie zu entwickeln, die das Zusammenwirken der verschiedenen Ressorts zur Umsetzung der Vorgaben des Landesgleichstellungsgesetzes und eine Einbeziehung in die Verwaltungspraxis durch konkrete Maßnahmen sicherstellt. Dieser Prozess erfolgt dem Beschluss zufolge in enger Begleitung durch den Landesbehindertenbeauftragten.

Zwar sind in einigen Bereichen der Umsetzung des BremBGG deutliche Fortschritte zu erkennen, wie z. B. bei der Herstellung von Barrierefreiheit im Bereich Bauen und Verkehr oder der Barrierefreiheit des Internetauftritts des Landes sowie seiner beiden Stadtgemeinden; die in dem Beschluss vom 1. Juli 2004 geforderte (umfassende) Strategie liegt allerdings bisher nicht vor, wie auch der Bericht des Senats nach § 13 BremBGG zeigt (Bürgerschaft [Landtag], Drucksache 16/1369). Aus Sicht des Landesbehindertenbeauftragten ist eine solche Strategie jedoch erforderlich, um die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu erreichen und die Entstehung neuer Benachteiligungen zu vermeiden.

Ein/e Landesbehindertenbeauftragte/r kann hierzu einen wesentlichen Beitrag leisten, indem sie/er für die einzelnen Politik- bzw. Handlungsfelder konzeptionelle Vorstellungen zur Verwirklichung der Gleichstellung entwickelt, wie am Beispiel „Wohnen“ und den hierzu entwickelten Konzept des Landesbehindertenbeauftragten deutlich wird.

Zu begrüßen wäre es deshalb, wenn die neu gewählte Bürgerschaft die Funktion einer/eines Landesbehindertenbeauftragten über den 31. Dezember 2007 hinaus aufrechterhalten und sie wegen ihrer Bedeutung und aus Gründen der Rechtssicherheit im Bremischen Behindertengleichstellungsgesetz verankern würde.

Eine verbesserte materielle und personelle Ausstattung würde dabei die Effizienz der Tätigkeit der/des Behindertenbeauftragten erhöhen; durch eine qualifizierte Sachbearbeitung, die einen Teil der Stellungnahmen abarbeiten und die häufig zeitaufwendigen Einzelfallberatungen übernehmen könnte, wäre dem/der Behindertenbeauftragten eine umfassendere und intensivere konzeptionelle Arbeit beispielsweise in den Bereichen „Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik für Menschen mit Behinderung“, „Bildung und Erziehung“ oder „Wohnen“ möglich.

In den verschiedenen Politikfeldern besteht – wie der vorliegende Bericht zeigt – nach wie vor ein nicht unerheblicher Handlungsbedarf zur Herstellung gleichberechtigter und auf Selbstbestimmung ausgerichteter Lebensverhältnisse für Menschen mit Behinderung. Hieraus ergibt sich auch ein umfangreiches Aufgabengebiet für eine/n zukünftige/n Behindertenbeauftragte/n des Landes Bremen.

Dr. Hans-J. Steinbrück